

Toolbox für HR-Leitende und Führungs- kräfte

«Diversität
leben
und fördern.»



SGB-FSS
Schweizerischer Gehörlosenbund
Fédération Suisse des Sourds
Federazione Svizzera dei Sordi

Einleitung

Rund 10'000 Menschen in der Schweiz sind seit der Geburt gehörlos oder sehr stark schwerhörig (ca. 0,2 % der Bevölkerung). Die Gebärdensprachgemeinschaft in der Schweiz umfasst circa 20'000 Personen. Fast alle nutzen in ihrem Alltag die Gebärdensprache.

Der Schweizerische Gehörlosenbund ist nicht nur die Dachorganisation der Gehörlosen- und Hörbehindertenverbände in der Schweiz, sondern auch selbst Arbeitgeber von gehörlosen und hörbehinderten Menschen, die in der Geschäftsleitung und im Vorstand vertreten sind.

Unternehmen, die bereits Erfahrungen mit gehörlosen und hörbehinderten Mitarbeitenden gesammelt haben, stellen ihr Potenzial in den Vordergrund und entkräften Vorurteile. Menschen mit einer Hörbehinderung haben eine hohe Arbeitsmoral, Motivation sowie Loyalität. Sie sind zuverlässig, pflichtbewusst und flexibel und bleiben im Vergleich zu hörenden Arbeitnehmenden vergleichsweise lange im Unternehmen.

In der Schweiz werden drei Gebärdensprachen benutzt: **Deutschschweizer Gebärdensprache (DSGS), Langue des Signes Française (LSF) und Lingua dei Segni Italiana (LIS)**. Die Gebärdensprache ist nicht international. Wie die gesprochene Sprache hat sich auch die Gebärdensprache durch Kultur und Traditionen in den verschiedenen Regionen der Welt natürlich entwickelt.

Verschiedenen Studien konnten erfolgreich nachweisen, dass gemischte Teams aufgrund ihrer unterschiedlichen Hintergründe und Fähigkeiten einen wichtigen Beitrag zum Erfolg eines Unternehmens leisten. In einer vielfältigen Belegschaft kommt ein breites Spektrum an Wissen und Erfahrungen zusammen. Die Mitarbeitenden können voneinander lernen, sich gegenseitig ergänzen und so Raum für neue Ideen schaffen.



Gemeinsam mit der Hochschule Luzern haben wir einen **«Leitfaden für die Anpassung von Diversity und Inclusion Richtlinien mit Fokus Hörbehinderung»** entwickelt.



Zudem hat die Hochschule Luzern in unserem Auftrag die **«Studie zur Arbeitsmarktsituation von gehörlosen und hörbehinderten Personen in der Schweiz im Jahr 2020»** durchgeführt. Die Studie zeigt die aktuelle Situation erstmals auf und beleuchtet den Mehrwert sowie das Potenzial von gehörlosen und hörbehinderten Arbeitnehmenden.

Erfolgreiche Rekrutierung

Gehörlosigkeit ist kein Grund für eine IV Rente. Menschen mit einer Hörbehinderung wollen und können Arbeiten und können das gleiche Ausbildungsniveau wie Hörende vorweisen. Trotzdem wurde die Mehrheit der erwerbstätigen gehörlosen Personen noch nie befördert. Dies möchten wir ändern.

Stellenangebot

Überprüfen Sie zunächst, bei welchen Stellenangeboten die mündliche Kommunikation und der mündliche Ausdruck nicht zentral sind und passen Sie die Jobprofile entsprechend an. Gehen Sie mit einem offenen Blick an diese Aufgabe: Bei vielen Jobs ist ein grosser Teil der mündlichen Kommunikation mit wenig Kreativität und Anpassungen gut ersetzbar. Schauen Sie auf den Mehrwert und das Potenzial, welches die Person als Mitarbeiter*in mitbringt:

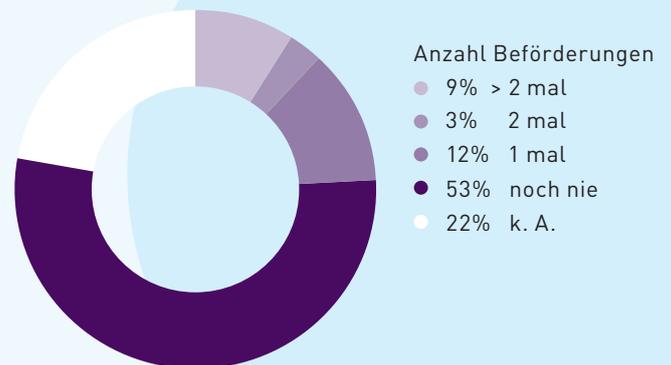
1. Bewusstes Ansprechen von Gehörlosen und Menschen mit einer Hörbehinderung in der Stellenausschreibung
2. Betonung auf Fähigkeiten und Chancengleichheit
3. Schicken Sie das Inserat auch an die BFSUG – Beratungsstellen für Schwerhörige und Gehörlose
4. Bieten sie die Kontaktaufnahme per Email oder Textnachricht an oder weisen Sie auf die Telefonvermittlung Procom hin
5. Versehen Sei Ihren Firmenauftritt mit Untertiteln in den Videos und zeigen Sie damit auf, dass Diversity und Chancengleichheit von hoher Relevanz für Ihr Unternehmen sind.

Vorstellungsgespräch

Möchten Sie eine gehörlose und hörbehinderte Person zu einem Vorstellungsgespräch (online oder offline) einladen? Dann beachten Sie folgende Hinweise:

1. Nehmen Sie schriftlich per Email oder Textnachricht Kontakt auf oder via Telefonvermittlung der Procom
2. Klären Sie mit dem/der Bewerber*in ab, ob ein/e Dolmetscher für den Bewerbungsprozess nötig sind und bestellen sie diesen frühzeitig (mind. 2 Wochen im Voraus) bei der Procom
3. Online oder Offline: Natürlich stehen auch Gehörlose oder Personen mit einer Hörbehinderung für Onlinegespräche zur Verfügung. Auch die Dolmetscher sind sich gewohnt, online zu übersetzen.

Aufstiegschancen gehörloser und hörbehinderter Menschen in der Schweiz



Vorstellungsgespräch beim Bund

Gemäss Art. 13 BehiG ist der Bund als Arbeitgeber dazu verpflichtet, Menschen mit «Behinderungen» gleiche Chancen wie Menschen ohne «Behinderungen» anzubieten und die erforderlichen Massnahmen dafür zu ergreifen. Die Bestimmung gilt nicht nur im Rahmen bestehender Arbeitsverhältnisse, sondern auch bei neuen Anstellungen.

In Art. 14 BehiG werden Bundesbehörden ausdrücklich dazu verpflichtet, auf Verlangen einer Person mit Hörbehinderung die nötigen Vorkehren zu treffen, um die Kommunikation sicherzustellen. Der Bund muss daher die Kosten von Gebärdensprachdolmetscher*innen bei einem Vorstellungsgespräch übernehmen.

Vorstellungsgespräch beim Kanton oder der Gemeinde

Bei Anstellungen beim Kanton und der Gemeinde ist die Regelung, welche bei Bund gilt (Art. 13 BehiG), nicht anwendbar. Art. 13 BehiG soll für die Kantone und Gemeinden aber als Vorbildfunktion dienen. Die Personalgesetze der Kantone können diesbezüglich unterschiedliche Bestimmungen vorsehen. Es muss folglich in jedem Kanton einzeln abgeklärt werden, welche Bestimmungen und Massnahmen in Bezug auf die Anstellung von Menschen mit «Behinderungen» gelten. Allgemein gilt aber nach dem Behindertengleichstellungsgesetz, dass Dienstleistungen des Gemeinwesens für Menschen mit «Behinderungen» zugänglich sein müssen.

Vorstellungsgespräch bei privaten Anbieter*innen

Hier besteht kein Anspruch auf eine Kostenübernahme im Rahmen eines Vorstellungsgespräches. Die Procom erhält von der IV jährlich einen Betrag für alle Dolmetschereinsätze im privaten Bereich. Dazu zählen z.B. Hochzeiten, Familienfeste etc. Auch Vorstellungsgespräche fallen darunter. Die Procom muss das Geld verwalten und verteilen, damit es für das ganze Jahr ausreicht. Die Procom entscheidet somit, welche Anlässe finanziert werden und welche nicht. Berechtig für diese Dolmetscherleistungen sind jedoch nur IV-berechtigte Personen.

Gebärdensprachdolmetscher*innen

Für viele gehörlose und hörbehinderte Menschen ist die Gebärdensprache ihre Muttersprache, bzw. natürliche Sprache. Damit gehörlose und hörbehinderte Personen sich in ihrer Muttersprache/natürlichen Sprache und damit barrierefrei ausdrücken können, gibt es für Sie als hörende Arbeitgebende die Möglichkeit, Gebärdensprachdolmetscher*innen einzusetzen. Die Kosten werden von der IV übernommen. Voraussetzung dafür ist eine Arbeitsplatzverfügung.

Bestellung von Gebärdensprachdolmetscher*innen am Arbeitsplatz

Die Bestellung eines Dolmetschenden ist Aufgabe des Arbeitgebers oder des Organizers einer Sitzung. Die Sitzung kann online oder offline erfolgen.

Schritt 1

Die Bestellung bei der Procom sollte mindestens 2 Wochen im Voraus bestellt werden.

Schritt 2

Mit der Bestätigung des Dolmetscheinsatzes erhalten Sie die Kontaktdaten des*der Dolmetscher*in. Wenn immer möglich, senden Sie den Dolmetschenden vorab das Thema und wenn nötig den online Link sowie die Unterlagen der Sitzung. Dies gewährleistet eine bestmögliche Vorbereitung des Dolmetschenden. Dolmetscher unterliegen der Schweigepflicht.

Schritt 3

Sollte die Sitzung online stattfinden, senden Sie dem*der Dolmetscher*in vorab den Link zum Onlinemeeting.

Bestellung von Gebärdensprachdolmetscher*innen für Weiterbildungen

Die Bestellung eines Dolmetschenden für Weiterbildungen liegt beim Arbeitnehmenden. Jedoch benötigt er/sie dafür eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers.

Schritt 1

Sobald die Weiterbildung beschlossen (und Zeitpunkt und Dauer festgelegt sind), muss ein Kostenvoranschlag für den Dolmetscheinsatz angefordert werden.

Schritt 2

Ihr gehörloser oder hörbehinderter Mitarbeiter*in stellt einen Antrag auf Übernahme der Dolmetschkosten bei der kantonalen IV-Stelle. Zusätzlich wird diesem Antrag eine Bestätigung vom Arbeitgebenden über die Notwendigkeit der Weiterbildung beigelegt.

Schritt 3

Sollte die Sitzung online stattfinden, senden Sie dem*der Dolmetscher*in vorab den Link zu dem Onlinemeeting.

Hinweis

Die IV braucht für die Bearbeitung von Weiterbildungsanträgen bis zu zwei Monate. Somit ist es wichtig, die Weiterbildung **frühzeitig** bekannt zu geben/vereinbaren.



Wichtige Informationen

Wie

Stellen Sie sicher, dass Sie für die gehörlose oder hörbehinderte Mitarbeiter*in die Arbeitsplatzverfügung für die IV möglichst ausgefüllt und an die IV geschickt hat um die Möglichkeit von Dolmetschereinsätzen während dem Arbeitsalltag und besonders bei Sitzungen zu gewährleisten.

Wann

Bei allen wichtigen Gesprächen und Sitzungen. Dolmetschende bauen die Brücke zwischen der Gehörlosen und Hörenden Welt. Der Beizug von Gebärdensprachdolmetschenden ermöglicht es Gehörlosen Personen barrierefrei zu kommunizieren und keine inhaltlichen Lücken zu haben.

Wo

Dolmetscher*innen werden i.d.R. von der Procom in allen drei Landessprachen vermittelt und können online bestellt werden. Ebenfalls gibt es in der Deutschschweiz ein Netzwerk an freischaffenden Dolmetscher*innen (i.d.R. kennen die gehörlosen/hörbehinderten Personen deren Adressen). Für Sitzungen, Informationsveranstaltungen o.ä., die mehr als zwei Stunden dauern, müssen zwei Dolmetscher*innen bestellt werden.



Gelingende Kommunikation im Arbeitsalltag

Gehörlose und hörbehinderte Personen nehmen Kommunikation vollständig auf visuellem Weg wahr. Die gesprochene Sprache können sie mittels Mundbild, Mimik und Gestik ablesen, um auf diese Weise mit hörenden Personen zu kommunizieren. Viele Menschen mit einer Hörbehinderung benutzen auch die Lautsprache; diese wirkt für Hörende anfänglich vielleicht etwas ungewohnt. Hörende dürfen sich nicht scheuen, ihre natürliche Mimik und Körpersprache bei der Kommunikation mit gehörlosen und hörbehinderten Personen einzusetzen.

Kommunikation offline

Die Kommunikation zwischen hörenden und gehörlosen Personen funktioniert besser, wenn man die folgenden Regeln beachtet:

- 1. Der visuelle Kontakt** ist für gehörlose und hörbehinderte Personen wichtig. Bevor Sie sprechen, machen Sie die Person auf sich aufmerksam. Drehen Sie Ihr Gesicht zum Licht, damit Lippen und Mimik gut sichtbar sind.
- 2. Sprechen Sie Hochdeutsch/Schriftdeutsch** mit normaler Lautstärke und Stimme. Benutzen Sie dabei die natürliche Gestik und Mimik.
- 3. Benennen Sie das Thema.**
- 4. Wenn die gehörlose oder hörbehinderte Person Sie mehrmals nicht verstanden hat,** versuchen Sie es mit anderen Worten oder Satzformen. Manchmal hilft es auch die Dinge kurz aufzuschreiben.
- 5. Erleichtern Sie die Kommunikation** durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln wie Videophone, Telefonvermittlung, E-Mail, Messenger-Apps.
- 6. Organisieren Sie bei wichtigen Sitzungen Gebärdensprachdolmetscher*innen an.** Beachten Sie beim Gespräch, dass die gehörlose/hörbehinderte Person immer Ihr*e Ansprechpartner*in ist und nicht der Dolmetschende.



Kommunikation online

Findet ein Meeting online statt, beachten Sie folgende Kommunikationsregeln:

- 1. Alle Teilnehmenden am Meeting schalten ihre Kamera ein.**
- 2. Sprechen Sie der Reihe nach.**
- 3. Warten Sie bis der*die Dolmetscher*in alles übersetzt hat,** damit alle Mitarbeitenden auf dem gleichen Wissensstand sind.
- 4. Ein <Hand heben> bei Fragen** hilft, damit der/die Dolmetschende sowie die gehörlose Person sehen, dass gefragt werden möchte.

Arbeitsplatzgestaltung

Die Bedürfnisse der einzelnen Personen hinsichtlich der Arbeitsplatzgestaltung sind unterschiedlich. Am besten besprechen Sie mögliche Anpassungen direkt mit den Gehörlosen oder hörbehinderten Mitarbeitenden. Einige kleinere Anpassungen helfen schon viel. Die Arbeitssicherheit ist für gehörlose und hörbehinderte Menschen sich, wie für jeden anderen Mitarbeitenden, auch sicherzustellen.

Anpassungen am Arbeitsplatz

1. Ein **Arbeitsplatz mit Sicht auf den Eingang** und die Geschehnisse
2. Eine **gute Beleuchtung** ist wichtig um die Gesichter sowie Mimik und Gestik gut zu erkennen.
3. Auch bei Sitzungen und Veranstaltungen ist ein gut ausgeleuchteter Raum wichtig. Und ein **Platz in den vorderen Reihen** trägt dazu bei, das besser von den Lippen abgelesen werden kann.

Arbeitssicherheit und Finanzierung

1. Die **IV bietet finanzielle Unterstützung** für <behinderungsbedingte> Mehrkosten bei der Anschaffung und/oder Umrüstung.
2. Die Person mit einer <Behinderung> geht einer entlöhnten Erwerbstätigkeit nach, bei der sie einen Mindestlohn von jährlich 4'702 Franken erzielt.
3. Die Person mit einer <Behinderung> ist für regelmässige Tätigkeiten im Aufgabenbereich verantwortlich.



Apps

Unser Online-Lexikon

Im Lexikon finden Sie eine Vielzahl von Gebärden für Alltagswörter:
signsuisse.sgb-fss.ch

Live Transcribe

Wandelt gesprochene Sprache live in Text um, der dann auf dem Handy erscheint.

Spread the Sign

Weltweit grösste Gebärdensprachlexikon mit über 200'000 Gebärden.



Technische Hilfsmittel

- Blitzlicht- oder Vibrationsgeräte
- Videotelefone, Spezialtelefone
- Kommunikationstools wie **Skype, Zoom, Microsoft Teams** usw.



Tipp für Präsentationen

PowerPoint-Präsentationen können mit Untertiteln ergänzt werden.

«Das Potenzial und
die Ressourcen von Menschen
mit einer Hörbehinderung
zu kennen, trägt zu
einer gelingenden Inklusion
am Arbeitsplatz bei.»

Kim Danaci
Verantwortliche Arbeit

**Für weitere Fragen und
Informationen** können Sie mich
gerne kontaktieren.



Kim Danaci
Verantwortliche Arbeit

E-Mail k.danaci@sgb-fss.ch
Telefon +41 44 315 50 46

Schweizerischer Gehörlosenbund

Räffelstrasse 24, 8045 Zürich

—

Telefon +41 44 315 50 40

E-Mail arbeit@sgb-fss.ch

—

sgb-fss.ch